

## VI. Abschnitt

## § 28

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anweisung vom 29. Dezember 1951 (GBl. S. 1189) und der Anordnung vom 31. Dezember 1951 (GBl. S. 1197) sind so anzuwenden, wie es sich aus dieser vorliegenden Zweiten Durchführungsbestimmung ergibt.

Berlin, den 29. Januar 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Streit  
Staatssekretär

Anlage A

zu §§ 8 und 9 vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 wird wie folgt geändert und ergänzt:

## Artikel I

## Abnahme- und Gütebestimmungen

## 1. Schlachtvieh

- a) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Pflichtablieferung an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel abgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Fleischbeschau zuständigen Tierarztes beigebracht wurde, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel genußtauglich ist. Für die Anrechnung auf die Pflichtablieferung sind die abgenommenen Mengen von Fleisch oder geschlachtetem Geflügel unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen.
- b) Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das abgezehrt oder krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern .....	unter 125,0 kg,
„ Kälbern .....	„ 40,0 kg,
„ Schweinen .....	50,0 kg,

2.1)8 2-1.52  
Anl. A Art. I (h)  
Berichtig. „hei  
Puten 4,0 kg  
52 58 GBl

bei Schafen und Ziegen unter 16,0 kg,	
„ Hühnern .....	1,5 kg,
„ Junghühnern .....	1,0 kg,
„ Enten .....	2,0 kg,
„ Gänsen .....	5,0 kg,
„ Puten .....	4,5 kg

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh allen Erfassungsstellen untersagt.

- c) Fleisch von notgeschlachteten Tieren darf in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nur unter folgenden Bedingungen abgenommen werden:

- aa) Das Fleisch des notgeschlachteten Tieres muß von dem für die Fleischbeschau zuständigen Tierarzt in eine Qualitätsstufe eingereiht und danach das genaue Gewicht

des tauglichen,  
des bedingt tauglichen und  
des minderwertigen

Fleisches festgestellt werden.

- bb) Das Gewicht des tauglichen, des bedingt tauglichen oder des minderwertigen Fleisches ist nach dem Markenabgabeverhältnis unter gleichzeitiger Feststellung der Güteklasse, wie sie von dem für die Fleischbeschau zuständigen Tierarzt festgesetzt wurde, auf Lebendgewicht umzurechnen.
- cc) Das so festgestellte Lebendgewicht ist auf die Pflichtablieferung unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse und der geltenden Anrechnungssätze gemäß Artikel II anzurechnen.
- dd) Fleisch aus Notschlachtungen, das nach der Anweisung des für die Fleischbeschau zuständigen Tierarztes als genußuntauglich zu verwerfen ist, darf auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht anzurechnen werden.

## 2. Milch

Die Abnahme von Milch haben die Molkereien wie folgt durchzuführen:

- a) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.